I 3 E 4 (54)

Acta 1770

1. Französische Gesandtschaft (280.) 1770
2. Bayrische " (208.) 1770
3. Fürstenbergische " (32.) 1771

1770

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

(54)

(Frankfurt 1770)

1. Edict wegen der gründsmenden Praecautionen gegen die in einigen Teutschen Gegenden bereits grassirende Pest

von Londorf Königl. Dresden 29 Aug 1770
an Fürsten
Fürstliche Pest Ordnung (28 Bogen)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

ad hum am relat. de 24 Dec. 1770

1

Dictatum Franckfurt d. 10ten November 1770.

Edict

wegen der

zuerkennenden Praecautionen

gegen die

in einigen Hollandischen Zeitungen

Zweibrückischen Grävenstein.

de dato, Berlin den 29ten augt 1770.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wir Friedrich von Gottes Gna-
den König in Preußen Marggraf zu Bran-
denburg Souv: Reichs: Erz Cämmerer
und Churfürst ꝛc ꝛc ꝛc.

Unsere Gnad und Gnügen seye mit Euch;
nachdem Euch einige Zeit in der Wallachey,
Moldau, Podolien und Pohlnischen Ukraine,
grausahm, und dasselbe ohne Grund nicht zu be-
fürchten ist, daß etwa nicht alle Mittel mögli-
che vorgekehrt werden, daß
übel in die angränzende und benachbarte Pro-
vintzien und Lande gar nicht weiter eindrin-
gen, und diese gesunde Provintzien, als
auch inficirten orten abgesonderte etwann
mit angestellt werden dürften, so haben wir
auch Landes väterliches Vorsorge zu möglichster
abwendung der unsern angränzenden und
benachbarten Landen aus dergleichen nur gar
zu schnell eindringenden Landes-plage beste-

stehende

stehenden Anstalt, und so lange solche dauren
würde und genöthigt angesehen, folgende Ver-
ordnung: Als bestehen also Kraft dieses Befehls.

I.

Das Besten Dato an Rein auf der Moldau, Mal,
lachey, Podolien, Wallachey, auf den Königreich
Polen und auf denen zu selbiger Grenz ge-
hörigen Festungen und Orten, oder anderen
angränzenden Landständigen Gegenden Kommen
den Personen, sie mögen Vorspann Mal sie
wollen, oder auf fremder Lande Gränzstatte, sonst
gesundheitliche Gesundheits Pässe produciren der
nicht, oder der sie noch mit dem bey sich haben,
den Waare, Meublen, Effecten, Kleidungen Wäsche
sachen, Rauh Waaren, oder sonst Anstalt zu
ihrer Gesundheit fangende oder nicht, andere als an
denen bestimmten Einlass- und Contumaz- Or-
ten einpassiren sollen; Da denn die
an der gränzen ankommende Reisende sich
die sind, sich bey dem in der Gegend Com-
direnden Officier des Cordons zu melden, und
von demselben den zur Contumaz bestimmten

Ort, wo selbst der an Kommando die Volle Quarantaine von 42 Tägen halten müssen anstatt.

II.

Wollen Wir hiermit jedermänniglich allergnädigst gestattet haben auf der Reise und Posten nach denen bestimmten Stationen und Contumaz Orten, sich Keiner anderen als der gewöhnlichen Land und Canal Routen zu bedienen, alle Schleif und andere Wege gänzlich zu vermeiden, oder gewärtig zu seyn, das derjenige so darwieder handelt, und dessen überführet wird, nach Befindung Umständen an Leib oder auf wohl gar an Leben bestraft werden solle: Allermaßen nicht allein die an den Grenzen und Küsten Commandirende Officiers und aufgesetzte Wachten Jäger, und sonst Bediente, sondern auf die Land und Stuer Kässa, Ex Amter, Magistrate, und gerichtl. Obrigkeiten, in Städten Flecken und Dörfern, wie nicht weniger die Land = Zoll = Policey = accise = Tabacks = und Müh. len Inwohner, auf andere Durchreisende Bediente

Erz

Ein Abwendung der fürhin[stehenden] Strafen, auf das ge-
nauste Acht zu geben haben.

III.

Müssen alle Todt- und andere Thiere, auf denen
andern Straßen eingraben, verscharrt, und gänzlich
gesäubert, die Bäume abgeschlagen, die Fässer und
Bäche gefäßt, daselbst ausgebrannt, sodann diese
sehr Passagen auf alle mögliche Weise befördert
und keinem weiter, als wo er wollte, selbige zu
betreten nachgelassen werden; und damit sich
niemand mit Unwissenheit entschuldige,
so sollen alle Vorgemeldte auf gehefftet, an denen
ab- und Todtenthieren Galgen aufgerichtet,
und auf einer Tafel zu jedermanns Nachricht
Warnungs Tafel in Teutscher und Postnischer
Sprache diese Worte geschrieben werden:

„Todt Strafe denjenigen, welche
sich auf verdächtigen Orten aufhalten
und denen umgrenzenden Provintzien,
oder irgend andern inficirten Orten,
der Postirten Durchpassage ein-
schleichen wollen.

IV.

Wölten diesen allen ungeachtet dennoch jemand mit Gewalt in unsere Lande dennoch zu brechen unternehmen wollen, so soll auf selbigen ferner gegeben oder die jenigen aber welche dennoch darüber wollen haben etwas weiter vorgenommen haben mögten, von dem Ort wo sie betroffen worden, sofort nach der Publication an der Grentze zur Arrest zurück gebracht, und allda, obsich jemand mit Kauf oder That zum dennoch Rotten beförderlich gehalten, scharf examiniret, und darüber an die behörde berichtet, mit der gleichen Contravenien, ten aber folgender Unterscheid gehalten werden

a) Wann der arretirte Rundbasse von gewöhnlichen ordentlichen Orten kommt, und allein darin gesündiget das er wieder dieses unser Verbott andern etwas, als der ordentlichen Land- und Feld Straßen sich bedienet, und die Contumaz Orter vorbey gegangen; So soll er nach vorläufiger Untersuchung des gesundheits Zustands bis auf weiter, doch auf Täglichen widerruflichen Befehl, in seinem Logis verbleiben.

6.) Sollen aber nur eingesessene Bürger Inficirten
Häuser, Stuben und gründliche Reinigung
verstanden sein, derselben sollen sich auch alle
in fremden, selbst unter blossem Himmel,
oder in einer angelegten Hütte, dergestalt
lange die Quarantaine bestehen bleiben, bis
zu stattender inquisition stand halten, die Waare
aber befestigt werden, dass nur solches Recht
im geringsten von angesetzenen Orten zu
nehmen oder sonst gar mit der Flucht sich zu
retten unternehmen würden, so steht einem
auf sie zu geben, solches standhaftigen Personen
bey sich habenden Waaren aber, sollen sogleich
ohne deßfalls weiteren einzuholenden Ordre
niederbrandt, einstweiligen Passeren ab an einem
Orte, also einiger massen zu andern Klei-
dern zu gelangen Reinigung auch zu pflegen,
und andern ihm angelegt werden

C.) Da endlich jemand betreten würde, welcher
nachdem er sich in unsern Lande eingestellt,
sonder Urlaub weg Land werden Wollte oder zu-
rückig kommen wäre, dasselbe von inficirten

orten Römer, solches soll ohne Unterschied Pro-
cess, auf dahin und zu confirmirende Ur-
theil des Justiz Tractatu oder jeden ordi-
nairen Obrigkeit etc. der gestalten peinlich zu trügen am
Leben gestrafft und aufgerichtet, auf dessen
Acta beygefügt habende Wagen, Pferdte und
alle andere mit gesuchte Waaren Verbrandt
werden.

V.

Die auf den Grentzen und Postirungen Com-
mandirende Officiers und andere gesetzte Wachten,
werden dahin sein Ernst bevohlen, die Land-
Zoll- Policey- accise- Tabacks Mißbrau-
chen, Excessen und sonst Verbrechen abzuwenden
und beym ertappten bleiblichen harten Leibes-Straff
auch auf beyfindenden Lebens-Straff, falls die
geringste Nachlässigkeit sich darunter einfinden
begangen werden solte, worauf sie beeidigt,
ausserstem fleissig auf die Leute Acht
zu haben und diejenige welche diesem Ver-
bott zu wieder, solche passiren und beym
sich habenden sachen anzufallen, sintemahl aber
beym Straff der Straffen. Raubs nicht an

sich

süss zu nehmen.

VI.

Wie nun die Kaiserl und des Hrobsts mit dem Königreich Polen, und sein bringung dortiger Waaren in unsere Lande nicht anders fortgehen, sollen, als nach der Ihnen gegebenen Quarantaine, Verordnung auch alle und jede unsere Unterthanen schuldig seyn dasjenige beobachten, was sie sowohl all gemeine und blos unter gehörigen Precautionen nach Polen reisen, auch bey Herbringung der Waaren von dasiger alle Mensch möglichste behutsamkeit beobachten, gestalt sie denen mit diesen alle mit kommenden Reisenden gehalten, und von ihnen, wann sie über die Grenzen gehen, ein Zeugniss bekommen, als sie von Zeit zu Zeit gantz sein, und dass sie mit keiner Verdächtigen Personen Umgang gehabt, beygebracht werden müss.

VII.

Damit indessen der Land- und da bey übel des Landes der verbliebene Commercium unserer Grantzen so viel möglich gesichert, mit denjenigen Städten und Orten, durch welche der

Ursprung von der Räumung und Communication nach
Preußen gesetzt, und in solcher sich Gott lob!
vor keiner Contagion anjetzo zu fürchten
Danzig, Thorn und Elbingen und haben, gala,
genau obtan: Als Commercium nicht ohne Noth
gehemmet, oder dessen genauen verhütet werde:
So soll als hiermittes folgender gestalt gehalten
werden, daß die auf der Route zu passiren kom,
mende und Preußen verlassende Personen, so auch
Waaren inficirten oder verdächtigen Orte kommen,
die vollständige Paß und Land Straßen nehmen,
und mit gültigen Zeugnissen, daß sie aus solchen
mit Preußischen, Communischen, Räumarckischen
von jedes Orts Obrigkeit, oder vom Dantzigen,
Thornen oder Elbingischen Magistrat versehen,
den Pässen darthun, daß sie und die Ihrige
mit sich bringende Waaren von gesunden
und keine ansteckende verdächtigen Gegenden
kommen, vor der Hand, ohne Haltung der
Quarantaine, in Unsern Landen eingelassen
werden sollen: Dahingegen, wenn jemand
ohne dergleichen gültigen Pässen, Unsern

Gemeltzer auf aufstehenden Route bestellt, und
durch passiren will, an dem bestimmten nach folgens
zurück gehalten, oder auf Arrest gar gestraft
werden solle

VIII.

Alle ausländische und schlesische Juden aber sol,
len ganz und gar nicht, auf auf der Durch-
passen Straße ins Land gelassen werden
noch dann auf

IX.

Alle denen, die aus Notorisch inficirten
Provintzien und Oertern kommen, die Arth
bey sich habenden Päße gar nicht gelten, sondern
auf reflectiret werden solle, und sollen die,
jenige, so in inficirten Landen und Oertern
sich befunden, von selbst sich zurück halten sol,
len, von unsern getreuen Unterthanen aber
verlangen wir und befehligen sie hiermit ernst
gemessenst, daß sie mit dergleichen Personen
nicht den geringsten Umgang pflegen, sondern
sie, in betracht, daß ihnen und unsern Landen
daher entstehenden Übell überall als schon grö,
ßer finden ansehen von denen sie nicht Arth
Schaden Unglück und Nachtheil zu erwarten

habe, daß sie solche benöthigten Falls lieber ver-
reisen als verhaften, als antreffen müßten.

X.

Als nun die auf Kundbar gemachten Acten und
Protocollen abweisende Verfahren auf Abzeigung
unadelicher Päße und Zeugnissen, als ver-
sie gesagt worden, ausgelassen und auf
solche Päße, als man und wo sie durchgelassen
worden, abzeichnet worden soll; so befehlen
wir obberührten sämmtl. Unseren Magis-
traten,
Grantzen, und sonstl. Obrigkeiten in Städten,
Flecken und Dörfern unsers Fürstenthums
Pommern, Mänlitz- und incorporirten
Landen, bey Vermeidung nachdrücklicher Leib-
Straffung, keinen Menschen weg zu ver-
wollen am wenigsten aber einen auf der Päß
der abordnenden Orten Commandanten, einen
Paß oder Zeugniß abfolgen zu lassen, es
sey denn dem Vorweis nicht nur genug-
sam bekannt, sondern sich auch durch
Attestation an dem ordentl. ausgestellten
finden, und glaubwürdig bey zu bringen,
daß er in diesen Päßen verreisen, an keinen der

Contagion

Contagion selber aus nur vorhandtigen Ortschaften

XI.

Alle und jede, sonderlich in unseren Königreich Preussen, Herzogthum Kommerey, selbs ausserhalb Lauenburg und Bütowischen Landen, nichts weniger in der Neumark Herzogthum Lebus und Cottbus von einem Ort zum andern Kreisen und gehalten, sollen jeden Ort Obrigkeit, bey Ahndung harter Strafe, und einem Pass versehen zu lassen, obrauf zu sehen, dass der Innhaber desselben von einem unverdächtigen Ort komme. Diejenigen aber, so in einer Stadt wohnen, die der Gräntze, wo die Contagion ist, nahe gelegen, sollen, wann sie aus der Stadt gehen, sich ein Attestat geben lassen, wohin sie gehen wollen, und sonderlich ihre und Ihrer Knechte und Mägde, an dem Ort, wo sie gesund sind und nicht lange sie da geblieben, sich wieder einen Zeugniss verschreiben lassen, Reisen aber, so über die Gräntze in dem Königreich Polen Güter hat, sollen verstattet seyn, sich selbige zu begeben, wiedrigenfalls sie nicht sollen, der ins Land gelassen werden soll.

XII.

Die Post-Meister in Hornbach, in der Neumark und in dem Herzogthum Sagan sollen mit Examinirung der Passagiers und der selben Pässen die von ihnen General-Post-Amt ihnen hierzu vorgeschriebene Instruction genau, und insonderheit sollen die Postillions außer den ordentlichen Post-ämtern und unterwegens in den Dörfern, bey Vermeidung der schärfsten Strafe, keinen Passagier aufnehmen.

XIII.

Die Post-Knechte, Vorreuter, Brüger, Schirrmeister und Hufschmiede in der Neustadt, in Hornbach und Sagan sollen niemand ohne Vorzeigung eines attestats, daß der sich einlogirende auf den Grenzen bey der Post, wo er zuletzt angegeben sey und passiret worden, noch ohne vorherige und gehörige Anzeige bey der Obrigkeit ihres Orts und respective Schulze aufnehmen und beherbergen, oder gewärtig seyn, daß sie den befunden nach mit einer nachdrücklichen Geld-Buße auf Leib- und Lebens-Strafe angesehen werden sollen.

XIV.

Die auf den Postierungen Commandirte und ganz
gemeine die sonst Ordinance, müssen nicht davon
abstehen, das Keine Hunde und Bestien über
die Grenze und von dasen Niemand zurück lassen,
immaßen auf diese das Postgeschoß
werden kan, Maßen, wann dergleichen an
die Grenze Contrebande werden, solche sogleich todt
geschossen werden müssen.

XV.

Es auf jetzt unsern Landen die Gesetze noch nicht
so ganz nasirt, so werden doch unsere Regimen-
ter, und Reuge und Domainen Cammern in Preussen
in der Neumark und den Herzogthum Pommern
in Friedensbad abstehen, das dem Fall der Nothfund
denn das übrige, so die Noth abwenden wollte,
ja weiter einverstanden solte, an Hofchirurgo,
Hof Medico, Hof Chirurgis und denen tüchtigen
gesellen kein Mangel erscheinen, sie sind dann
auf dasen Sorgen zu tragen haben, das auf den
Nothfall die Apotheker- und Materialisten-Waaren
untersuchet und den etwa sich befindenden
Mangel des Nötigen abgeholfen werde.

XVI.

Die Untersuchung der Pässe muß mit allen

XVI.

Es soll auch die Häuser, Scheuren, Ställen, so alt und baufällig angesehen werden sollen, nicht dann nur alt- und in selbigen kein andere daran, als das sie abreissen, oder sie stehen gelassen, und mit Bürgen haben aufgefüllet seyen; sie müssen Handt und Obrigkeit unterschreiben und besiegelt, der Ab- und Zusagen die Häuser, der selben Standt Statur, Kleidung, Haaren, Alter und Nahmen Häuser, sonst für Merkmahl hat, darin deutlich und offt aufgedruckt ~~werden~~ seyn, ingleichen ob und wah für Personen und Sachen die Häuser bey sich haben, die sonst gefährliche Flamme, mit bey sich habenden Leuten und Pferdten, Wagen und Sachen, soll bey zugegenwärtigen Umständen nicht zu rühmen seyn.

XVII.

Wann auch die Häuser überdem, was sie zur Täglichkeit nothdürfft täglich haben von Sachen und Waaren mit sich führen, so müssen sie vorher abrein mit einem vorgeschriebenen Eyde versichert und in den Pass hineingeschrieben werden, was die Sachen und Waaren sey genommen, fabricirt und eingekauft worden, und die Länge sie Acta an den Ort, wo welchem sie abreisen gestanden, und sie nicht genug, dass sie solches an Eydes statt, oder auf ihren Bürger-

Eyd

sind aufgefangen haben. Wann nun die Waaren bey der accise oder den Zöllen anders als der Pass lautet, befunden werden sollten, so sollen sie, wann sie auf gleiche oder unterdächtigen Orten eingebracht sind, Confiscieret, oder nach umstände den Strobrandt straffen

XVIII.

Die auf unterdächtigen Orten kommen de Waaren sollen, wann sie gleich in gesunden Orten der Provintz gebracht werden, nicht anders in- und Zum Lande gelassen werden, als sie mit dem Passe hinlänglich versehen sollten, mit genugsamen Pässen, wie hernach folgenden Formulas versehen seyn:

Formular eines Passes auf Waaren

Nachdem N.N. unser Bürger durch seinen man N.N. — Stein wollen nächsthin Lasten Leinwand. mit — — — gehauset von hier als einem Gottlob reinen und gesunden Ort nach N. gesandt, und dahey einen Lörger, diesen sind abgefertiget, das sie wollen pp. an einem unterdächtigen Ort anhero bis zu N. eingekauft, oder das Leinwand und andere Waaren hier fabriciret und eingekauft worden; als ist darüber gegenwärtiges Zeugniß ausgefertiget und jedermann ersuchet,

Polizey nach N. ungefehr 2 Parteyen zu
laßen Signl: N.

Alle in diesem Formular an die Wolle und den
daraus fabricirten Zeugen vorfallen, muß auf
alle gegen die genauste und gewissenhafte die ein Land fah-
ren bringt, in Specie alle gegen Haar und flach, alach,
honigd, talich, Häute, Kaufmannt, faden und
Letten genau beobachtet werden, und soll bey
Versendung der Güther allenfalls die Aidsaga
an jeden statt nicht genug seyn, sondern über
die angab von denen versender ein Mündliches
sid abgelegt werden.

XIX.

Die Reisenden müssen ihre Päße von Ort
zu Ort, und vornehmlich in den Nachtlägern
bey der Obrigkeit des Orts, und in den Dör-
fern allenfalls von den Vorsteyern oder Schulzen
unterschreiben lassen, damit man Vorfallen
könne, ob sie gerade den Weg und ihre Kundsch-
aften weg fortgesetzt;

Zu jeder Reise müssen neue Päße ge-
nommen werden, weil die Vernachläßigung der
alten nur Unordnung verursacht.

Wer in einen Paß etwas ändert und aus
Löschet, oder sey es das Datum oder sonst ein Un-

standt, der soll mit Leibes Strafe belegt, ~~standen~~
und dann auf derselben Veränderung nie
Unglück erfolgen, selbst gar am Leben gestraft
werden.

XX.

Wie die Maistre auf den Postierungen und in den Städten, müssen zur Examinierung der Paesse tüchtige, verständige, nicht gantz untüchtige noch andere Leute bestellet werden, und müssen, wie selbige einigemahl geringschätzig, über die Ein- und Durchpassirung, die Pässe der Gouverneurs, Commandanten, Magistraten oder besonders zur Hand aufgeschickten andern Commissarien, wie die Postierungen aber dem nächsten Commandirenden Officier zugesandt und ordre eingeholet werden, damit die Examinanten der Pässe aber auch nicht Ursach haben, sich darüber zu beklagen;

a.) Wie sie die Reisenden selbst examiniren sollen, ist deutlich obgesetzt folgendermaßen: Wie er heisse? Von Wannen Standt oder Handthierung und wo er wohnhaft sey? Wohin er will

Zeugs abgewichen? ob Sie darüber
nichts schlechtes gehöret zu haben?
ob Sie sich in dieser oder jener Art äuß-
sern? ob Sie sich geschämet? ob sie
Lust zu sagen oder sich selbst aufzuhalten
inficirten Orten gehabt oder ob sie
dergleichen Orte berühret? ob sie innerhalb
solchen Zeiten mit inficirten Personen oder
dergleichen die sie angehörigen ver-
dächtig gehalten, Umgang gehabt? oder
auf Waaren und Sachen bey sich haben, die an
solchen Orten zu haben? ob sie einen Pass ha-
ben? wo sie solchen sonsten erhalten? p.p.

Wobey zu examiniren, daß Niemand unbefugter Personen zu sich ins Haus kommen, jeder besonders zu examiniren.

6.) Bey Besichtigung der Waaren ist vornehmlich zu fragen: was es für Zeug sey? wo sie und besonders die Wolle gewachsen, von oder gefallen? oder die Wollen-Zeuge fabriciret sind? wo sie zuerst gekauft und geladen worden? wie viel Stück es sey? ob es die Aussage mit

einem

einem Paß Glaubigen können? ob Unterthanen, zu Kein Mannen aufgeladen worden? und allenfalls Ab, für Abfahrt? und an Abfahrens Ort?

c.) Sind die Päß genau durchzusehen, Alters, Statur und Leibsgestalt wohl zu betrachten, insonderheit aber darauf zu sehen, ob die Päß, so einen auf so beschaffenen als die Päß ausweisen, und die Güter also bemerkt sind, auch an den Paß so viel sich befinden, als die Päß ausweisen beschrieben.

d.) Wann, als wohl zu geschehen pflegt, die Kinder und die Examinatoren mit ungestümen abschaffen, so müssen diese und die Kinder, die zur Ordnung anzuhalten, die nächste Macht zu fühlen nehmen, die Examinanten müssen sich aber wohl hüten, daß sie durch Unbescheidenheit zu solchen Beträgen der Prüfenden keinen Anlaß geben, widrigen Falls sie fast dafür angesehen werden sollen.

XXI.

Wann jemand sich unterstehen würde seinen Paß und attestat andern zu überlassen, oder wenn Abschl und unter dem Vorstand [illegible] sein dergleichen jemand, auf den er nicht gerüstet ist, durch zu bringen oder auf jemand auszuholen ist

sich möchten durch solchen Last nicht wollen, derselbe
voll, als denn an nächstliegenden inficirten Orten
Läuen oder dergleichen Anstalt durch zu helfen
getrachtet hätte, angesehen und solches Leib- und
Lebens anstehenden beständigen Umständen nach,
mit Lebens Straffe belegt werden.

XXII

Damit nun alles mögliches Versuch
und gemacht, seine giftige Contagion und ansteckende Krankheit sich an einem Ort unserer Lande,
als sonderlich Städte oder dorf ausbreiten oder überhand nehmen wolte, so müssen der Regierung, denen auch
der Kriegs- und Domainen-Cammer der Locality
so gleich nachricht sollen gegeben, der Ort eingeschlossen
so gleich gesperret und nachdem die Situation
desselben giebt, mit Pallisaden umsetzt oder
mit tiefen Gräben umzogen, die gegenden
mit Wachten besetzt, auf niemand heraus gelassen
sondern auf die jenigen die heraus gehen und
auf zu reisen und Waaren nicht abfolgen lassen
wollen, scharf gegeben und alle gemeinschaft
mit solchen Orten gäntzlich aufgehoben werden
solchen falls müssen aber auf die Regierungen
Kriegs- und Domainen-Cammern, auf Land-
und Stadt-Gräfen, nicht weniger die nächsten

Cranken, sogleich die Nothdürfftige Anstalt machen,
daß die Leüte nicht hülflos bleiben, oder durch
fungos Curiren, sondern ob müssen ihnen
auf einen gewissen distancē, woselbst ein Bar-
riere oder Schlag baum zu setzen, victualien und
Medicamenta zugebracht, auch ein Chirurgus
sye Medicūs oder Chirurgus admittirt werden

XXIII.

Da nun, wo bey die Examinatores alle auf
diejenige, welche auf denen Kleinen Atoa,
Atoa und andern straßen die Reisenden zu
visitiren, auf diesen Leüten gewisser
massen ihr Absehen müssen; so haben sie
sich auf alle fälle folgenden Preservativ mittel
bey der Cabey Vorgeschrieben Diät zu bedienen

℞ Rad: Serpentar. virg ʒ ß
H.B. Salviæ
Bet. aa M. iv.
℞ Camphor ʒ ij Flor Sambuc
Acēti vini ℔. iv. ℥. Charmin aa p. iv.
Liger: Leni Cālore p. h: 12
colat. ℔.

Zur Precaution Raum von diesem medicinirten
ßßig Ab morgend oder abends ein halber oder
ganzer ßß Löffel voll genommen werden; oder
wo jemand lieber Pülver nimmt, da folgende

Gurgelwasser.

℞ Serpentar. virg. ʒß.
Cortex peruv. opt. ℥j
Sem: foenic. gr. v.
M. D. S.

Abführend 2. mahl des Morgens zu nehmen
ein Glas.

Wollte jemand Purgirstäzgen einnehmen;
so ist folgendes zu gebrauchen.

℞ Sal Tartari ℥j.
Aceti vini ʒij.
Aqua Sambuci ʒj.
M. D. S.

auf einmahl ein Theelöffel voll gesehr.
Überhaupt ist es gut, wann man jedes Morgens,
ehe man aufsteht, den Mund mit Gurgelwasser
oder Bier-Essig ausspühlet.

Wollte jemand ein Laxir mittel brauchen,
und übel dürften
wann magen wehtig haben, so nimmt man alle Laxir,
Purgir-mittel, sorgfältig vermeiden.
Hier fall folgendes mittel das beste ist.

℞ Rhabarb. elect ʒß.
Cremor tartar. ℥j.
M. F. ℈ D. S.

auf einmahl Morgens nüchtern zu nehmen

und

und Alaunes getränkte rauh zu trocknen, und Kämmen aufbewahrten Flanschen folgender gestalten

Rp. Rhabarb. elect 3.ß.
Nitri depur. ℈ß.
Ipecacuanh: gr. V. bis X.
misce fiat pulvis 3.ß.

mit Alaunes getränkte aufzubewahren.

Überhaupt haben alle Personen Ursache sich vor allen unnützen Gebräuchen zu befleißigen und alle Debauchen zu vermeiden; zu Aufsehung der Speisen ist es gut, sich des frischen Schweinen Fleisches so viel möglich zu enthalten, auch die Speisen mit Knoblauch oder Zwiebeln zu vermischen.

Knoblauch kann ohne Schaden genommen werden, so jemand derselben zu genießen Belieben

XXIV.

Da sich nun auch das andere Verfallen nöthig, so hierinn nicht enthalten; so haben unsere Regierungen, Kriegs- und Domainen-Cammern, Land- und Bauer-Kasse, auch alle und jede Obrigkeit, bey Strafe und Ungnade gnädigst, nachdrücklich und ernstlich allen dahinn, zu Verhütung derselben Unheil zu Verursachung dienlichen Mitteln unsern Landen nöthig und diesen

sagen müssten.

XXV.

Wie sie nun, alsmenschlichen Gebrechlichkeit und andern, ganz nahen dem Frauenzimmer befindliche Contagion sogar offt sind, allergnädigst gemeint seind, auf beÿ gebrauchte und erhaltene genugsame glaubwürdige Nachrichten fürtschreitende Laster Zu gestatten, so müssen sie sich selbst nicht nur die an dem gezogene Commandirende officiers und die aufgestellte Wachten, in fürlassung der Reisenden und andern Commendanten Waaren, deß dieser Ihrer Verordnung genau achten, sondern obsorgen auf die Executores policeÿ- Land- Zoll- Tabacks- und andern Bedienten auf sonst Bedienten sind, mit Nachdruck und beÿ Verlust ihrer Dienste darüber halten, daß die Ihnen gegebene Befehl, Vorgeschriebene genau observiret werden.

Wir wollen auch Nahmen der Säumigen und Contravenienten gehörigen orts Zu denantiren haben, und damit diese Zeit Zu jedermanns Wissenschaft kommen; so befehlen wir in unserem Königreich Preussen, in Pommern und Neumarck und

Denselben angränzenden Provintzien und
Landen an den Seeen und allen öffentlichen
Plätzen, ausserhalb den Festungen und wo
es sonst thunlich, aufgeschlagen, auf an den
gantz ordentlich öffentlich von den Landen
abgelesen werden. Urkundlich haben Wir
dieses Edict eigenhändig unterschrieben
und mit Unserm Königlichen Insiegel
bedrucken lassen. So geschehen und ge-
ben zu Berlin den 29ten augst: 1770.

Friederich
(L. S.)

v. Marschow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. Derschau.

Anordnung

2. ~~Fest~~ von Carl Kocher Schulgebäude

in Ehmi v. 11. Okt. 17 Fr.

Vorgang der Fest

Vorgarten K.O

(20 Zeichen)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Dictatum Frankfurt den 7ten Decbr. 1770.

Wir Carl Theodor von Gottes gnaden
Pfaltzgraf bey Rhein des heil: Röm: Reichs Erz=
Schatzmeister und Churfürst in Bayern, zu Jülich, Cleve,
und Berg Herzog, Fürst zu Mörs, Marquis zu Berg=
Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und
Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Gleichwie die Erhaltung unserer
lieben getreuen Unterthanen in geruhigem Besitz
immer der vorzüglichste Gegenstand unserer Landes=
väterlichen Aufmerksamkeit und Bestrebung ist, also
verdoppeln sich diese besonders, wo jemand auf unver=
muthete Gefahr gerathen Nothleidend wird;
Da bald wissen und die vorgenommene Nachrichten zu
schon gekommen, daß in Hochstadt gegenden
der König nicht Kosten, dann der Wallachey, Podolien
Pohlen die gräßlichste Landes=Plage der Heuschrecken
äußert, die in fernerer Ausbreitung aller menschmögliche
Rettungs=Anstalten, selbe tausendfältig in der Ge=
schwinde, auf ein mehrere Land zu verbreiten
pflegen, so haben wir augenblicklich den weg Christ=
väterlichen Beruf und, besonders mit denen vor=
liegenden Gränzen umpflogen Lasten, um solcher
gestalten in Durchgängiger Hinderung Landes Väterlich die

Zur abstellung solcher verführlicher Sünden gereichete
anlaß zu geben, und wollen aber und bis zu
solchem fernerer folg nachfolgend unsere Verordnung
für unsere Lande gut gefunden und setzen

I.

verbieten wir zum Gebrauch für offenbare Hunde,
offen umbher marschiren Untersind, alle Schäf- und
andere Tage auf Kleine Nahen Straßen, und damit
niemand sich mit der Unwissenheit entschuldige, sollen
dorten Thore mit aufgestandenen gedruckten Warnungs-
tafeln und der aufschrift:

„der Hof halber verbotener Tag für alle
„fremde Hund gesetzter Leibes- und Geld-
„Strafen"

aufgerichtet, und die Hof verbotene Hunde, so sie Leute vom
Hause, mit 25 rthl. Strafe, so sie aber von geringer Per-
sönlichkeit sind, mit 25. Prügeln auf der Stelle belegt
und in die offene Hundestrafen unfehlbar abgeführt werden.

II.

Nur gemeldte aber, denselben wieder aufgenommene
Nebenstraßen, die Wasser oder die Lande, ist denen
so genannten Koppelhunden oder andern Vieh sind,
noch sonstigen Land, Forstbedienten Befehl, der Vor-
wandschaft aufbehalten wie er immer wolle, einiger
Durchzug zu verstatten, sondern nach gedachter

Abnahm- und Abverdienung ihrer bey sich habenden
pflichten und Eydt Gelübt haltenden Gewöhnheiten,
und solche unter Verwarnung, einer in Kühl Kunfft
fall zu gewärtigen habenden schwehrer Leibs Straff
an die Grenze unserer gebietenden nächtzubegleiten, und
bey Verschwörender mindester widerwärtigkeit mit
Degen zu schlagen, oder nach Gestalt der sachen mit gründlicher
abfindung darzu zu thun zu vermögen.

III.

Wan auch glaub bald widerkommen zu können, ob derley
gesindel den widrer sinnen in unsern Lande gelegen
haben, so ist unser ernstlicher Höchster will, das jenige
dabey befindlichen, auf nächstes betreten, in den flei,
schigsten obern theil der nasen und Ohren, mit stark,
nadlen eingestochen und mit darauf zu thuender
gluhe bald anzuzündenden schwefel Kühlen eingebrandt
vorhero jene an denen solche befunden, alß Hochstra,
liche Verbrecher und Übertretter unsers Landt-
Provinzial Ordnung, ohne widrer gebrauchmar,
tel- und mit Ruthen aus gestrichen- solche aber,
nachem unter Bedrohung der todt Straff bey nächt,
gender Kühl Ruhe, fortgeschafft werden sollen.

IV.

Es würde zu sehr aber einer unserer Geistlich- oder jüdischen Unterthanen bey Römern lassen, derglichen Volk auf mehr bey der nächsten Ankunft aufzuerfinden und zu besser bringen, den wir klären wir unsere Landes Herrlichen Befehl auf nothwendigste, andern einer dreyjährigen Leibstrafe oder schanzen-Straf in Ketten und Banden zu stiften, und gebieten, zu einer oder andern festsetzung ihm ohne alle Widerrede zu verbringen sie lassen.

V.

Wollen Römern auf sie ganze umwohnen zugehörden der Moldau Wallachey, Podolien, Pohlen, und den Königreich Hungarn und Ungarn für diese Lande gehörigen Festungen und Orten, oder andern, von angränzenden Nordöstigen Landen Römern den Personen ohne Unterschied des Standes, und die wegen Vorsichtigen, als sie wollen, oder auf unsere Lande gewöhnlich sonst gesundheitliche Gesundheit Pässe Vorsichtigen oder nicht, welche vor sich, noch mit den bey sich habenden Pferden, Meublen, Betten, Kleidung, Wollen, Federn, Salz Waaren, Waffen, Munition oder sonst Artikel, ob sie gleich sperrend oder nicht, in unsere Lande der Eintritt gestattet

werden

werden, wofern sie nicht vollgläubige Zeugnisse
ausbringen können, daß an näher gelegenen Orten,
wegen herrschender ansteckender Krankheiten, keine
reine Cordon gezogen oder künftig noch
gezogen werden, die Quarantaine den 42. Tägen
ausgestanden und daselbst ihnen alle der Seuche ganz
verdächtigen Waaren, die Fortschaffung der nicht
vorhandenen Reise zugelassen werden seye.

VI.

Ein jeder aber muß jeder fremder Inländer
Reisender bey seinem ersten Eintritt in seinen
Lande, bey dem Orts-Vorstand und denen Magis-
traten denen durchreisenden Land- und Ober-
amts-Städten mit seinem, wie auch eines
Landes-Regierung, obrigkeitlichen Inländ-
amts und Stadt-Paß ausgestellt- und besiegelten
Gesundheits-Paß nachsuchen, daß sie an ganz rei-
nen und mit der Pest-Seuche weder angesteckt
noch denen Landen, wo solche eingerissen, be-
nachbarten Orten herkommen.

VII.

Der jetzt gedachten Pässen Gültigkeit wird
wie, daß in selbigen der Tag der Abreise oder der
Vorher gesunde mit Buchstaben aus gedruckt, dann
darinnen der Vor- und Zunahmen der Reisenden

der selben Stand, Leibes Beschaffenheit, Kleidung, Haar, alter und sonstigen Merkmahlen, insgemein ob- und wo sie für personen und Sachen Bürg sich sahen, benennet, zeigen, wessen sich in gegen wärtigen Zeitläuften der sonst gutthätige liche und sorgfältige Arzt, mit bey sich habenden Leuten, Pferden, Wagen und Sachen, für ohne, sich täglich zu klären, und zu wollen, das sich die orts Vorstände bloß auf Plätze von jetzt gesetzter Beschaffenheit, denen vorbeigehenden den Durchzug verstatten- und den Tag über solcher gestatten, benennen, in Ermangelung deren aber dieselben gleich bald zu nennen sollen.

VIII.

Es würden nun diesen Ohngefähr, solche ohne Lauter sonnen ohne Vergrößert- und Mängelhaft, der Passirung selber unterschiedenen Plätze in einige Linien oder Cordons besonders zu nächstlicher weile durch Laben wohl zu einrichten, wären gegen selbige folgende Unterschied der Personen zu beobachten.

A wenn solche gleich anzufallende sonnen, Einige von Kundbar gesunden und nicht verdächtig, Eigne orten Kommen, und allein darin sich aufhalten, das sie unter unser Cordon Standen

Strafen, als der ordentlichen Land- und Hexenstrafen
sich endiget, so sollen solche 8 Täge lang, mit den
schweren Kirchlichen Gefängnus Stand, gänzlich aufge-
halten, sodann nach sondrsamer, wie eine jeden Ab-
satz verhalten, respective verstanden- und baar bewilligt,
der Strafe unter scharfen fernern und künftig strengster
Verfolgung ernstens gebotten zur weitern Exe-
cutirung entlassen werden. Fürstens aber
B. wieder ein- oder andern starken und gründlichen
Muthmassung, dass sie den angestellten ordent-
lichen kommen, selbe sollen in sonigen solchen unter
blossem Himmel oder in einer angelegten Hütten
der gestalt, dass die Füss gegraben etwas 20. Schuh
von einem bleiben, bis zu weiterer Inquisition ver-
wahrt, und so sie von der angerichteten Flamm zu
entrinnen, etzigen würden, sogleich wieder auf
sie gegraben, denen bey sich habenden etwann aber
ohne weiteres, nahe stehenden an Leib habenden Klei-
dern, falls sie sie gleichwohlen anderen zu bekommen,
verbrandt werden; dann endlich

C. jemanden denen solcher gestalt peinlich
angeklagten Personen überschickt werden kön-
te, oder selbst gestehen müste, dass der schuldigsten
einen mit der Hexerey allenen oft bekommen,
selbigen aufdingen in oben gedachter weise be-

glaubtem gesundheits-schad aufzuerziehen hätte,
dessen beyspiehlsweise anlagen pferd und alle
übrigen gerätschaften aus der stalle zu schaffen
so über die umstände seinen herrn kundt und
treuw ein unsern Lande ad Protocollum zu nehmen,
nun, und nachstehenden absatz angehenden verdächt-
gen umbstände übertretung gegenwärtigen
edicts, welchen solchen mit nachdrücklichen beyfü-
gen gleichbaldem abzuhelfen nicht vermöchte, den
unsern nachgesetzten Landes Regierungen
zum strang oder sonsten zu dem tod nach beschaffen
Leibs Strafe zu verurtheilen; welche verstanden,
wann er von der pest seuche nicht schuldlich angesteckt
worden wäre, wegen andern falls absicht ge-
bührt, an ihme ein gerichtmäßiger exempel auszustatten
geld, die geringste leibes-mittel vorzustehen zu
lassen und so er an dem übel verstürbe, sollen
er an nächsten stalle ganz hinunter die
erde eingegraben, beym erfolgender genesung
aber erst obgedachte strafe zur hand ab also dann
noch zu verhängender Leibs oder Lebend-Strafe an,
zu halten erkandt.

IX.

Die Leib und nutzen pflicht zur selbst haltung,
andern im volck gerätschaften umständen bestehet

jeder

jeden unzuverläßigen Unterthanen von Ehrlosen
mit der giftigen Fast Sucht angestekten Orten und
allem persönlichen Umgang mit denen selben genzlich
enthalten, würde aber einer dahin zu weisen
oder gänzlich abzuschaffen, mag er Zeit und
Ort thun; jedoch sollen er schuldig und Darzu von
seinem Vorgesetzten auf einen Fast, worinnen
der Ort seiner Bestimmung aus gedrückt, mit
nehmen, bey der Ihro Kayserlichen Majestät aber,
wie nicht zu vermuthen zum mit der Fast behafften
Landen angesehen, und ihnen der Rückweeg
in die Ihrige nicht anders als auf Vorweisung
eines Fasts, wie solcher Unterthanen abzufolgen,
schuldigst verstattet werden.

XX

Wo auch einer mit Vorstand mit der Fast seine,
gesunder gegenden schuldbahrliche Waaren nicht
oder durch einen Land entweder in gantzen
Straßen oder zu Wasser gebraucht werden wollen,
muß sich bey Vermeidung sonst allbald zu straffen,
gender Confiscations Straf gantz gesinnter Zeugnis
von einem Obrigkeitlichen Amt gezogenen Fast Brief,
dann aufgeben zu werden, welchem nach genauer
Ansehung sämtlicher Waaren in Fast Brief,
und Zugleich Richtigkeit, das solche vor der

fürlastung die volle Quarantaine außgehalten haben.

XI.

Damit zur Verminderung aller bey gleichgültiger Ertheilung derer Päß zu besorgender Unterschleiffen, soll denen vorgesetzten Ämtern und Städten einer aufgetragen; sondern auf die mit bringende obstadrelsaßte Päß der Tag der Durchpassirung, unter Vordeutung des Kleinern Insigell Innwohnt stunden, ob sie dann, daß solcher sonder an dem Ort der vorlangsten Aufhaltigung sich etwa nigstand hier etwann aufgehalten, oder einer ein, oder angesteckten Unterthanen bey Burgstatt die fürligste Versicherung abgeben, daß auf einem ganz gesunden Ort kommen, und also bey Ihm keine gefahr der ansteckung zu besorgen seye.

XII.

Die Postillions, Fuhrleuthen und sonstige Führleuth sollen bey Ernster Straff und Pfandsverbung unterlegt keine fremde obnbekannte Leuth in ihr gefährt aufnehmen.

XIII.

Sodann wird keinen Herbergern Wirthen und sonstigen Innwohnern denen Städten und Dörfern bey Vermeidung gestrenger Geld: auch nach dem Befund, Leibs Straff verbotten, einen fremden, den obnbekannten Passanten zu beherbergen

wo nicht selbigen fordersamst bey der Obrigkeit des
orts seinen beglaubten Gesundheits Pass sorge,
zeigt sat.

XIV.

Wo jemand aus nicht gewarteter abgang ohne sei-
nen jetzigen ort, wo er im Lüneburgischen Land sei,
sondern wolle er solche fordersamst bey seiner
Obrigkeit genau anzeigen und nöthig suchen,
damit dieselbe den Raum nicht des Gesundheits
beyfallenden = oder des ausgehängten = Gesetzes sonder-
lich wo sie solchen und zur Leichtung einen
Pass des ohngefehren Inhalts verordnen:

„ Nachdem NN. Unsers Bürgers Durchleuchtmann
„ NN. . . . Leibes erbeten, mehrbesagten Ra-
„ thes Einverstand gebeten . . . . gezieret, den
„ sie alhier nun Gott=lob rein= und gesun-
„ den Orts nach N. gereist, und dahey nun
„ Leibes Leben nicht abgeschworen, das sie Ihro
„ an einen reinen verdächtigen Ort, nem-
„ lich zu N. eine Reise verordnet, allerhand da-
„ selbst gegenwärtig Zeugnis bestehet, und
„ jedermann ersuchet, solche nach dem orts üb-
„ lichen Verstand ohngehindert passiren zu lassen.
„ geben N.

XV.

Zur oben mehrern 6ten absatz vorgeschrieben

sein sist, und Untersuchung deren Kästen, so dan be-
sindende standhafte, und die nicht nützlich scheine-
dächtige Früchte beystellet werden, denen zur Auf-
sorderung dieser Kästen nachstehende Fragen
zur obgesagten Nachricht dienen mögen:

„ Wie er heisse? wen welchen Stand oder Handthie-
„ rung und wo er seine Wohnung habe? wen welchen
„ oder wie viel Kästen er gesetzet, wie diese Orter
„ er benennet? Unter welchen Gebiet sie gehö-
„ ren? wie lang er sie an diesen oder jenen
„ Ort aufgehalten? ob er in 40. Tagen öfters,
„ wie an einem Orte das erstemal angestellten Ort
„ gewesen? oder ein Insect und dergleichen
„ bemerket? ob er inwendig solcher Zeit mit
„ angestellten Personen, oder sonsten, die
„ sie an verdächtigen Orten aufgehalten,
„ Umgang gehabt: Ob auf Wasser und Se-
„ en bey sich habe, die an solchen Orten ge-
„ wesen? wo er weiters hinaus wolle? ꝛc.

Wobey zu bemerken, dass wan unterschiedliche Per-
sonen zugleich ein kommen, jeder besonders befra-
get werden müsse: sollte nun aber ein- oder
der andern Aussage widersprechend, sie die
selben gleichwohl an zu halten sey, dass dahin von
dem Orts Vorstand zu besonderen Orts Vorstand

weisen

näherschaft eingeschlossen worden.

XVI.

Erstlich sind die Päss genau zu durchsehen, und
zu besichtigen und selbige wohl zu betrachten, insonder-
heit zu examiniren, ob die Personen und Waaren,
nach anleitung ihrer Päss passiren lassen, auch
ob denn sind sonsten die letztern Umbstände wol,
nemlich zu bezeugen:

„ Ob sie Päss für sich haben? Wo sie und wo
„ sonderlich die Bäume und sonstigen Hollzung,
„ Massen, oder wo die Zeugen darüber gehöret?
„ und wo sie zum ersten eingezahlt und geladen
„ worden? wie viel Stück sie führen? ob sie die
„ abzeugen mit einem Pass begleiten können
„ ob und wo sie Waaren aufgeladen
„ worden? und allen fall Mehr? auch ob
„ sie für einem Obr. p.

Und gleichwie denen fragenden so eben alle dessen,
was sie nicht gebunden worden, so worden auch sie
zu die begehrte mündlich anzuhören, und zeugen,
falls sie die gegen ihre Personen wissen, falls es
Landes Arreti- andere, und sonsten die ungemäß
sich selbst beizumessen haben.

XVII.

Wenn sie aber nicht befunden entstehen sei-
nen Pass und Zeugnis andern zu überlassen

auf die sie meist gewiesen, wenn solcher gestalt den
wenigen, oder ihnen die Ihrige sie angewandt
Hülfe zu thun, so sollen beyde, wenn Vieh und
Stände nach, mit scharfer Leib- oder Geld-
Straf angesehen werden.

XVIII.

Die Mess- oder Mündung auf allen halbjährigen,
sicher Wunder und gegenwärtig gemein nützlicher
Verordnung fangen von dem 1. Gottgeben. / sich bald
darbey von mögenden Umständen gegenwärtig
lüdigen Zeiten ab, und wenden diese massen derselben
genaueste Befolgung von aufsehender Nothwendig-
keit, diese aber mag ohne genugsame Verwahrung
unserer Unterthanen Sicherheit nicht sein,
Inmassen, die besonders darauf sie angewandt
zu wissen hat, dass in genauliche bedachten
Weise

sind nach, von Ober- Unter Amtern, Stadt-
Kästen und dorf gewissen die Pässe auskommen,
der fremden ohne dass amtes Personen genau ein-
gesehen und demnach gegen selbige vorsichtlich
verfahren.

sind Zehenten, an denen besonders fürgangs
unserer Landen zu finden, sammt Wasser- und
Land- Zoll- Städten von unserwand dort angestellten

Dienung der Einbringung fremder Waaren auf
allhiesiger Gegenden offen sein sollende Päße
vorgebogen, und ebenso in dem Mangel seyn,
den obenbenannten Partheyen der Eingang in Unser
Land abzusagen.

Sind derselben von Unsern Zoll- Amts- gelaitts,
Salz- Kästnern, den Förstern und denen Für-
stehern, nicht nur Amts Botten, Knechten, Land-
Lieutenants, und Jägern ihre Dienste fal-
lenden Orts abgefordert werden, denn, das Hessische- und übrig fremde Juden
Gesindel, die haben gleich Päße bey sich oder nicht,
von einem Lande abzuhalten und fortzu-
weisen, sonsten fremden Reisenden aber
immer die Haupt- und Landstraßen, mit Ver-
meidung aller Neben- und Fußsteigen einge-
schlagen werden.

Alles dessen und sonderl gnädigst, daß je-
der Ihm ihnen zugetheilt, und außerdenen nach
allenfallsigen fremden denen Fremden noch
weiters zu Roman mögende Obliegenheiten
so genau, strengst genügen werde, als

Niedrigen Ort oder Dieselbe, Unsere ungnädigste Ungnad, nebst dem Verlust Ihrer Dienste, und nachfolgender, noch sonstiger unserer ungnädigster Ahndung zu gewärtigen haben sollen.

Unsere Landes Regierungen werden hierüber auf Unser Ansuchen in selbigen vorkommenden Gnädigsten Fürtrauen Ihre Sorgfalt fürsorg tragen, daß von allen unter gebenen Ihnen Gehorsamst Unserer hierüber ausgelassenen Verordnung schuldigst beobachtet, und die widersetzende Aufsetzung Handlung oder Unterlassungen alsbald mit gemessener Strafe belegt werden.

Wir wollen annebst noch gnädigst, daß Sie, bey Ihrer Beförderung zum Druck die von Unserem Medicinal Rath gutbefindende Verordnung Mittel wieder die Pest Seuche in besonderem Anhang zur Wissenschaft und Nachachtung Ihrer Unterthanen: welche Sie Ihnen in Gnaden abschreiben wollen: / zugefügt werden sollen.

Geben

Gegeben in Unserer Residentz Stadt Mannheim
den 11ten oct 1770.

Carl Theodor Churfürst

(L.S.)

Vt Excell: von Reibelot. Ad Man,
datum Sermi Dmi Electoris pro,
prium.

Fabris.

Gut gesinnendes Vorschreiben des Churfürstl:
gnädigst angeordneten Medicinal = Raths für
Verhaltungs Mittel der Hyst: Krankheiten.

Hysterick Recipe.

Rec: Radic: Serpentar: virg: uncium semis
Hb: Salvice:
Rutæ aa manipulas quatuor
Flor: Sambuc:
Chamom: anima pugillos
quatuor.
Camphor: drachmas duas.
Aceti vini mensuras quatuor.
Digere leni Calore p. hor: 12.
Colat. S.

Von dieser Mixtur gebe der Morgens oder
abends ein halbes oder ganzes Fläschgen Caffe voll

Gemeinen Wurden, oder sonsten Zum Gebrauch
Dero Pülster mehr Lust hätte, mag folgender
Dinn:

Zu 1ten Recipe
Rec: Serpentar: virg: drachmam Semis
Cort: peruv: opt: Scrupulum unum
Sem: foenic: grana quinque.
M. F. pulvis. D. S.
Worauß 1 Pülv mahl des Morgens einen Thee
Löffel voll.

2tes Recipe.
Rec: Sal Tartari, Scrupulum unum,
Aceti vini, drachmas duas.
Aqu. Sambuc: unciam unam.
M. D. S.
auf ein mahl Zu nehmen beym schlafen gehen.

Allenfalls purgir-Mittel sind schädlich, Zu
Verderbung Magen oder Übel Leiden Verordnet
also folgender Decoct.

3tes Recipe.
Rec: Rhabarb: elect: drachmam Semis
Cremor: Tartar: Scrupulum unum
M. F. pulvis D. S.
auf ein mahl Morgends nüchtern ein Zu nehmen,
und Warmen Getränks nach Zu trinken.

für starcke Frauen ist auch verträglich

Pulver Recipe.

Rec: Rhabarb: elect: drachmam Semis
Nitri depur: Scrupulum unum
Ipecacuanh. gr: v. bis X.
Misce fiat pulvis D.S.

Mit warmen Getränke auf einmahl zu nehmen.

Übrigens wird jedermann sein ordentl Leben, und Verhalten von allen ausschweifungen, und besonders von dem Genuß starcker Getränke, wein pflanzen, als viel möglich, dann die Verwahrung davon Erkältung mit Wein, oder Bier, stets bestens anempfohlen.

Der Gebrauch des Quecksilbers ist auf einmahl, so fern für Frauen selbe haben, verträglich, besonders wo der sie mit anzündende Stoff, welchen dergleichen in der Cloake ein Pfröpfel voll zu nehmen.

Minder nöthig ist vorhanden die Zimmer offt zu säubern, und den tag über öfters mit wohlriechenden Essig oder Holtz zu räuchern, und darinnen aufgelöste Pflanzen zu stellen

Abwartung zu Lassen.

Anbelangend die Heylungs Mittel, sonsten von den Vernünftigen Principien der Medici, unter Richtschnur auf die umstände des Krankens Leibes und Leibes Beschaffenheit davon damit befallenen Personen ab. Absonderlich vorbauende Arzneyen sind für den gutaure nützend, und müssen die sich zeigende Fast-Bräune oder sogenannte Lamentalia bey Zeiten verhütet, aufgeschnitten und sodann gehörig Abwartung.

Die Göttliche Allmacht wolle nach unserm Flehen, Unsers Gnädigsten Landes Klagen von uns in Gnaden abwenden; Wollten wir aber gleichwohlen hiermit fortfahren, so wird sich der Churfürstl. Gnädigst angeordnete Medicinal Rath zum Verzüglichsten bestreben, Hülfe zu Leisten, nach vorfindenden Umständen die Verträglichste Heilungs-Mittel in Räthen zu bestimmen, und dem Publico mitzutheilen.

b.

J. Fürstenbergabdrücke
über die Festsetzung 1771
(Berg/Agrol)

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Wien den 26 Merz 1771.

Wien den 17. Merz.

Der dritte Theil ist eine Abhandlung, wie die Ausschweifungs-Strick der Contumaz, wie die Ver-
wahrung der Pest-Häuser, Verbrennung der Effecten, Lüftung der Waaren, und andere blutrünstige Mittel, den Ver-
lauf der Regierung der Pest-Gegend, Bauart der Häuser, und die Verfassung der Polizey
und Gesundheit.

Lettre extraite du Journal de Vienne du 25 Avril 1771.

De Vienne le 23 Mars.

La Peste qui selon des avis reçus il y a quelque tems, devoit s'être manifestée dans le Comitat de Zemplin, dans 2 Villages de l'Isle de Swidowetz, appellés Reed et Szenyer, et depuis dans le Village Szbrina, situé hors de cette Isle, n'a selon les différents avis et sentimens des Médecins, ou jamais subsisté, ou elle seroit avoit été éteinte dans son origine, puisqu'après les recherches les plus rigoureuses, et réitérées des Médecins il ne s'est trouvé personne qui eût le moindre indice du mal contagieux; de sorte que l'on peut assurer, que le Royaume de Hongrie est tout-à-fait exempt du mal épidémique.

Quant à la Transylvanie, quoique la Peste s'est manifestée dans le territoire des Kallibaches, et qu'elle y soit régné dans 4 ou 5. Villages pendant quelques mois, on a eu cependant le bonheur de l'éteindre entièrement, du moins d'en arrêter

le progrès, de manière que les Districts les plus voisins ont été conservés sains et saufs. Ceux de ces Villages infectés, spécialement ceux de Rosenau et Vieux-Tauben, après avoir subi la purgation prescrite par les Loix, ont été de nouveau admis à la libre communication; et les Malades des endroits encor suspects ne passent pas le nombre de quinze. On avoit reçu avis au commencement de ce mois, que sur les confins de cette maladie dans les Villages de Kakasd et de Nagy Vasarhelly, on avoit d'abord pris les précautions nécessaires pour en arrêter le cours et préserver plus particulierement les Districts limitrophes au Royaume de Hongrie. Cependant jusqu'ici il n'est parvenu de ces Cantons aucune Nouvelle plus critique; à l'on espère, que moyennant la bénédiction divine, ils seront pareillement préservés de tout accident funeste.

DJe gantze Zeit / als die laydige Seuch der Pestilentz in einig umbliegende Königreich und Länder gekommen / hat die Erfahrnuß sattsamb an Tag geleget/daß nicht leichtlich ein eintziger darvon angegriffen worden/es seye dann/derselbe habe einige Sachen berühret / die ein Angesteckter gebrauchet / oder mit dergleichen Pest-behafften Personen unbehutsamb umbgegangen.

Weilen auch einiger Orthen deren inficirten Häuser entweders nicht gesperret/oder vor der Zeit und rechtmässiger Reinig- und Vertilgung verdächtiger Fahrnussen wiederumb eröffnet worden / ist an vielen Orthen die grausambe Seüche nach geraumen Stillstand wiederumb erwecket worden/ und nicht allein selbiges Orth/sondern auch andere umbliegende elendiglich auffs neue ergriffen.

So ist es aber wider die Christliche Lieb entweders durch Unwissenheit oder unachtsamber Weise einem so gefährlichen Ubel fernere Freyheit sich außzustreüen freventlich zu überlassen. Wordurch nicht allein eines jeden selbst aignes Leben / sondern gantze Gemainde und Länder in äusserste Gefahr und Jammer gesetzet wurden.

Die Unachtsamb- und Hinlässigkeit wird sonder Zweiffel durch Obrigkeitliche so wohl heylsamb- als gemessene Befehl abgethan seyn. Ist auch nicht zu zweifflen / daß in grösseren Städten alle erforderliche Anordnungen und Hülff nach dem Beyspiel so vieler in Druck ergangenen vollkommenen Wiennerischen Infections-Ordnungen / Patenten und Consilien Medicorum nach Beschaffenheit deren Orthen / auch Arth der Sach eyffrigst vorgenommen werden: welches alles allhier zu wiederholen ein Uberfluß wäre / und in der Sach selbst wegen vielfältigen Außnahm und subtil-anregenden Unterschieden nur eine Verwirrung und Hindernuß der eylends-nöthigen Hülff seyn wurde.

Damit aber allen auch geringeren Gemainden wissend seye / wie so wohl wider so grosses Ubel sich zu bewahren / als einem jeden würcklich darmit Behafften zu helffen/und dasselbe dermahleins nechst Göttlicher Beyhülff zu erstecken/ und auß denen benachbarten Ländern außzurotten seye / hat ein Hochlöbl. Consilium Sanitatis allhier über ver-

nommene bestellte verschiedene wohl-erfahrne Doctores Medicinæ, Magistros Sanitatis in- & extra urbem, wie auch der gesambten Medicinischen Facultät/mit Beyfueg und Erwegung eingeschickter Nachrichten von denen Medicis, so die gegenwärtig in Ungarn eingerissene Pest selbst unter Obsicht gehabt / auch auß aigner Erfahrnuß die bißhero ersprießlichste Mittel an Tag gegeben / folgende kurtze Verfassung zu eines jeden insonderheit und der gesambten Länder Heyl/ sonderbar dem Königreich Ungarn zum Besten in kurtzen einem jeden leicht-verständlichen und ohne grossen Unkosten zu bestreiten möglichen Außzug wohlmeynend mittheilen wollen. Und zwar

1. Werden wir vornehmlich ermahnet / unser Leben anzustellen piè, sobriè, justè, Gottseelig / nüchtern / gerecht. Gottseelig gegen GOtt / denselben durch gute Werck zu Einziehung der schweren wohlverdienten Straff zu vermögen. Nüchtern gegen uns selbst in Abstellung aller Schlemmerey und unmässigen Leben. Gerecht gegen den Nächsten / demselben in dieser Noth bestens beyzuspringen. Dieses aber bestehet

2. Nicht allein in der möglichsten Hülff eines jeglichen würcklich mit der Kranckheit behafften/sonder vornehmlich/damit nicht mehr und gantze Gemainden angestecket werden. Diesemnach werden die annoch gesunden Orth nach dem Beyspiel der obberührt-Wienneri-schen Infections-Ordnungen und Patenten mit Schrancken und Wächtern / sich von Raisenden auß etwa angesteckten Orthen zu bewahren befleissen/die offentliche Schenck- und Spiel-Häuser/auch unnöthige Zusammenkunfften abstellen. Wann aber

3. In einem Hauß eine Persohn erkrancket / solle dieselbe nicht im Hauß gelassen/ sondern in ein abgesöndertes anderes darzu aigens gewidmetes Orth gebracht / und durch von der Gemainde darzu bestellte Persohnen verpfleget / die Gesunde aber jenes Hauses alsogleich in ein anderes aigens darzu verordnetes Hauß viertzig Täg lang übersetzet werden. Sollen aber

4. Keine dergleichen Häuser/wie etwan in kleinern Dörffern verhanden seyn/müste das Hauß/in welchem eine Persohn erkrancket/versperret / und allen Inwohnern / im Fall sie sich nicht hinweg begeben / sondern auch eingesperret werden wolten / einige Persohnen verordnet werden / die ihnen die benöthigte Verpflegung leisteten. Solche Persohnen aber die nothwendige Artzney und Lebens-Mittel von ferne auß denen Fenstern begehren/ auch nur bey der Hauß-Thür/ nachdeme die Zutragende schon wiederumb entwichen/ abhollen. Darzu dann aigne Nachgeher zu bestellen / die zu dergleichen Häuser öffters sich näheren/ und umb ihre Nothdurfft befragen sollen.

5. Wann

Folget die obangezogener Artzneyen außführliche Beschreibung/deren man in einer jeden Appotecken leichtlich habhafft werden kan.

1.

Præservativ-Pulver.

℞. Cret. Colonienſ.
Piperis long. aa. gr. V.
M. Pro una doſi.

2.

Præservativ-Pilulen.

℞. Gum. Amon. in acet.
Squill. ſolut.
Aloës ſuccotrin. aa. ʒj.
Extract. Myrrh. ϑj.
♃ri ☉lat. ʒj.
C. Balſam. Peruvian.
F. Pil. ex ϑj. N. IX.
Aſperg. Pulv. rad. Zedoar.
G. Auff einmahl 9. zu nehmen.

3.

Peſt-Eſſig.

℞. Herb. Rut. Mij.
Rad. Zedoar.
Angelic. aa. ʒiij.
Cortic. Citr. rec. flav. ʒij.
Acet. vin. ℔iij.
Dentur ſic ſimul infuſa.

4.

Peſt-Rauchen.

℞. Granor. Juniperi ʒj.
♃ris ʒvj.
Myrrh. ʒij.
Oliban. ℥ß.
Camphor. ʒiij.
Groſſo modo Pulveriſata.

5.

Biſſt-Lattwerg.

℞. Diaſcord. Fracaſt. ʒj.
Ol. ſtill. ſuccin.
Citr. aa. gt. X.
Camphor. gt. V.
M.

6.

Biſſt-Pulver.

℞. Myrrh.
♃ris.
☉tri depurat. aa. ϑj.
Camphor. gr. V.
M. Pro una doſi.

7.

Biſſt-Köchel.

℞. Fermenti Panis acerrimi ℔ß.
Theriac. ℥ß.
Capit. Allij Contus. N. iij.
M.

8.

Biſſt- oder Brand-Salben auff die Carbunckel.

℞. Ungti Ægyptiaci ʒj.

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main

Universitätsbibliothek Johann Christian Senckenberg
Frankfurt am Main